

## Neustarthilfe

Die Bundesregierung und die 16 Bundesländer haben neue Beschlüsse gefasst, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie abzumildern. Unternehmen, die von der Corona-Krise betroffen sind und Umsatzeinbußen hinnehmen mussten sollen auch in 2021 durch die Überbrückungshilfe III und die sog. „Neustarthilfe“ staatliche Hilfen erhalten.

### 1. Allgemeines

Mit der Neustarthilfe sollen Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe unterstützt werden, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 01.01. bis 30.06.2021 coronabedingt eingeschränkt ist. Sie ergänzt die bestehenden Sicherungssysteme, wie z.B. die Grundsicherung.

Die Neustarthilfe wird in einem ersten Schritt als Vorschuss ausgezahlt, bevor die tatsächlichen Umsätze im Förderzeitraum feststehen.

Ein FAQ-Katalog wurde durch das Bundeswirtschaftsministerium veröffentlicht:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Neustarthilfe/neustarthilfe.html>

### 2. Antragsberechtigung

- Für die Neustarthilfe grundsätzlich antragsberechtigt sind selbständig erwerbstätige Soloselbständige (im Folgenden: „Soloselbständige“) aller Branchen, wenn sie
  - ihre selbständige Tätigkeit im Haupterwerb ausüben, d.h. dass der überwiegende Teil der Summe Ihrer Einkünfte (**mindestens 51 %**) aus einer gewerblichen (§ 15 EStG) und/oder freiberuflichen (§ 18 EStG) Tätigkeit stammt,
  - weniger als eine Angestellte bzw. einen Angestellten (Vollzeitäquivalent) beschäftigen,
  - bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
  - keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend machen und
  - ihre selbständige Geschäftstätigkeit vor dem 01.05.2020 aufgenommen haben.

### 3. Höhe der Neustarthilfe

- Die Gewährung der Neustarthilfe erfolgt in zwei Schritten:
    - Nach Antragstellung wird die Neustarthilfe als Vorschuss ausbezahlt
    - Nach Ablauf des Förderzeitraums (ab Juli 2021) erstellen Sie eine Endabrechnung und geben dabei die Umsätze an, die Sie im ersten Halbjahr 2021 erzielt haben. Dabei wird geprüft, ob Sie den Vorschuss in voller Höhe behalten dürfen (der Vorschuss wird dann zum Zuschuss), oder ob Sie den Vorschuss ganz oder teilweise zurückzahlen müssen. Das hängt davon ab, wie stark Ihr Geschäft von der Corona-Pandemie beeinträchtigt war.
- Dabei gilt die Regel. Je stärker Ihr Geschäft im ersten Halbjahr 2021 unter der Corona-Pandemie gelitten hat, desto weniger müssen Sie von der Neustarthilfe zurückzahlen. Soloselbständige, die im ersten Halbjahr 2021 nur 40 % des Referenzumsatzes des Jahres 2019 oder noch weniger erzielt haben, können den Vorschuss in voller Höhe behalten und müssen nichts zurückzahlen.

Der Förderzeitraum für die Neustarthilfe ist Januar bis Juni 2021 (sechs Monate). Sie beträgt **einmalig 50 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 €**.

#### 4. Ermittlung des Referenzumsatzes

- Zur Berechnung des sechsmonatigen Referenzumsatzes wird grundsätzlich das Jahr 2019 (01.01. bis 31.12.2019) zugrunde gelegt.
- Der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 ist der Referenzmonatsumsatz. Der sechsmonatige Referenzumsatz ist das Sechsfache dieses Referenzmonatsumsatzes.
- Referenzumsatz = (Jahresumsatz 2019 / 12) x 6
- Neustarthilfe = 0,5 x Referenzumsatz
- Beispiele:

Jahresumsatz 2019 in €	Referenzumsatz in €	Vorschusszahlung der Neustarthilfe in € (50 % des Referenzumsatzes , max. 7.500 €)
> 30.000	> 15.000	7.500 (Maximum)
30.000	15.000	7.500 (Maximum)
20.000	10.000	5.000
10.000	5.000	2.500
5.000	2.500	1.250

#### 5. Antragstellung

Wenn die Antragsvoraussetzungen erfüllt sind, können Sie den Antrag auf die einmalige Neustarthilfe im eigenen Namen direkt über das Online-Tool stellen.

[direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](https://direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

- Zur Identifizierung wird das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat genutzt. Sollten Sie noch kein derartiges Zertifikat besitzen, können Sie dieses über das ELSTER-Portal beantragen. Auf der Basis der bei der Antragstellung gemachten Angaben erfolgt die Auszahlung des Vorschusses für die Neustarthilfe.
- Wichtiger Hinweis: Der Direktantrag auf Neustarthilfe kann nur einmal gestellt werden. Eine nachträgliche Änderung des Antrags nach dem Absenden ist erst in der Endabrechnung möglich. **Bitte füllen Sie den Direktantrag daher sorgfältig und in Ruhe aus.**
- Das Programm läuft von Januar bis Juni 2021. Der Antrag kann einmalig bis zum 31.08.2021 gestellt werden.

**Sollten Sie noch Fragen haben, sprechen Sie uns hierzu gerne an**